

## KMU-Darlehensfonds Sachsen-Anhalt 2021-2027 Das IB-Nachfolgedarlehen - Vergabegrundsätze -

Die Investitionsbank gewährt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt Darlehen aus dem KMU-Darlehensfonds 2021-2027 Sachsen-Anhalt unter Einbindung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Ein hoher Anteil der geförderten Investitionen unterstützt direkt die Umsetzung innovativer Vorhaben in KMU, die der Verbesserung der Produktivität, Verfahren und Angebotspalette dienen. Durch die Bereitstellung von Darlehen für Existenzgründungen sowie für solvente Unternehmen einschließlich der Angehörigen freier Berufe, welche zusätzliche finanzielle Mittel für den Erwerb tätiger Beteiligungen benötigen, sollen die Schwierigkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Realisierung von Nachfolgelösungen vermindert werden. Gleichzeitig soll der Privatsektor mit diesem Angebot angeregt werden, zusätzliche Mittel für Unternehmensfinanzierungen bereitzustellen.

### 1. Rechtliche Grundlagen

- Rechtsvorschriften für die Europäischen Strukturfonds in der Förderperiode 2021-2027, insbesondere der Art. 58 bis 62 der Verordnung (EU) 2021/1060 und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU L 231 vom 30.6.2021, S. 60, L 13 vom 20.1.2022, S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) sowie der hierzu von der Europäischen Kommission erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen
- §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden: LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO; anstelle der ANBest-P gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Darlehen mit Mitteln aus EU-Fonds
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831, 15.12.2023)

### 2. Wer wird finanziert?

Das Finanzierungsangebot richtet sich an natürliche Personen bzw. bestehende Unternehmen (auch Einzelunternehmen) einschließlich der Angehörigen freier Berufe die eine Unternehmensübernahme planen. Der Darlehensnehmer muss der Definition der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen – KMU – in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen und entweder einen Firmensitz oder eine Betriebsstätte, in der das Vorhaben durchgeführt wird, in Sachsen-Anhalt haben.

### 3. Was wird finanziert?

Das Darlehen dient der Finanzierung von Ausgaben, die im Rahmen der Unternehmensnachfolge bzw. Unternehmensfortführung anfallen, insbesondere für:

- den Erwerb einer tätigen Beteiligung,
- Investitionen in Anlage- und/oder Umlaufvermögen
- den Erwerb immaterieller Gegenstände

### 4. Was wird nicht finanziert?

Nicht gewährt werden Finanzierungen u.a.

- zur Ablösung bestehender Verbindlichkeiten oder des Engagements eines Kreditinstitutes,
- Betriebsmittelfinanzierungen, die nur zur Verbesserung der betrieblichen Liquidität dienen,
- für die Vorfinanzierung von Zuschüssen sowie der erstattungsfähigen Mehrwertsteuer,
- an Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Produkten sowie im Bereich der Fischerei und Aquakultur tätig sind,
- für exportbezogene Tätigkeiten.

### 5. Darlehensvoraussetzungen

- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag muss erwartet werden können.
- Eine nachhaltige Rentabilität des Darlehensnehmers muss gegeben sein.

Zusätzlich für natürliche Personen/KMU im Rahmen einer Existenzgründung:

- Der Nachweis der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Erfahrung muss erbracht werden.
- Für das geplante Vorhaben ist ein tragfähiges Konzept (qualifizierter Businessplan) vorzulegen
- Das Vorhaben muss einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Haupterwerb darstellen.

### 6. Art und Umfang des Darlehens

Gewährt werden kann ein Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs.

Die Mindestdarlehenssumme beträgt grundsätzlich 25.000 Euro.

Die maximale Darlehenssumme beträgt in der Regel 3,0 Mio. Euro.

Eine Darlehensgewährung aus Mitteln der Fonds<sup>1</sup> ist in der Regel nur bis zu einer valuierten Gesamtsumme von 4,5 Mio. Euro möglich.

<sup>1</sup> KMU-Darlehensfonds 2021-2027 Mittelstands- und Gründerdarlehensfonds und KMU-Folgefonds

## 7. Darlehenskonditionen

### a) Zinssatz und Zinsverbilligung

Der Zinssatz für Neubewilligungen bestimmt sich unter Berücksichtigung des jeweils gültigen EU Referenz- und Abzinsungssatzes. Die jeweils gültigen Zinssätze werden im Internetauftritt der Investitionsbank veröffentlicht.

Für natürliche Personen/KMU im Rahmen einer Existenzgründung (bis 5 Jahre nach Gründung) ist der Zinssatz zusätzlich verbilligt.

Im Fall einer Beihilfegewährung stellt diese eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831, 15.12.2023) dar.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt in einem Zeitraum von 3 Jahren 300.000 Euro. Der genaue Beihilfewert der Zinsverbilligung wird im Darlehensvertrag mitgeteilt. Bei Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe sind weitere Branchenausschlüsse erforderlich.

Die Berechnung des Subventionswertes erfolgt mittels Zinsdifferenzmethode zum jeweils geltenden EU-Referenz- und Abzinsungssatz gemäß Mitteilung der EU-Kommission (Amtsblatt EU 2008/C 14/02).

Die Zinsbindungsfrist entspricht der Darlehenslaufzeit, jedoch max. 10 Jahre bei längeren Darlehenslaufzeiten.

### b) Laufzeit und Auszahlung

Die Darlehenslaufzeit beträgt bis zu 20 Jahre.

Der Auszahlungskurs beträgt 100 %.

Die Auszahlung des Darlehens kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

### c) Tilgung und Zinszahlung

Die Darlehen können bis zu zwei Jahre tilgungsfrei gestaltet werden.

Zinszahlungen sind jeweils monatlich nachträglich zu leisten.

Nach Einsetzen der Tilgung sind die Zinszahlungen in Verbindung mit der monatlichen Tilgung zu leisten.

### d) Besicherung

Die Besicherung der Darlehen erfolgt in der Regel in Form von selbstschuldnerischen Bürgschaften der Gesellschafter. Eine Verstärkung der Sicherheiten kann gefordert werden.

### e) Bereitstellungsprovision

Diese beträgt 0,25 % pro Monat auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag beginnend zwei Monate nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages seitens der IB.

## 8. Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist eine Stellungnahme der Hausbank erforderlich, deren Beteiligung an der Gesamtfinanzierung angestrebt wird.

Es können nur Vorhaben finanziell begleitet werden, die zum Zeitpunkt einer Antragsberatung bzw. des Antragseinganges noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines

der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages anzusehen.

Die Darlehensvergabe erfolgt in privatrechtlicher Form.

## 9. Verwendungsnachweis/Prüfungsrechte

Die Prüfung der Verwendung obliegt der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Es gelten die Prüfrechte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Darlehen mit Mitteln aus EU-Fonds.